



Beschluss: Regelung eines Verfahrens bei Widerspruch zwischen ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge

(Beschluss des Akkreditierungsrates im Umlaufverfahren vom 17.07.2006)

1. Im Falle einer Vorlage einer Agentur gemäß § 5 Abs. 4 der Vereinbarungen zwischen der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und den Akkreditierungsagenturen leitet der Vorstand der Stiftung die Vorlage der Agentur zur Entscheidung der nach Auffassung der Agentur klärungsbedürftigen Sach- oder Rechtsfrage dem betroffenen Land, dessen Rechte oder Aufgaben durch die zu klärende Sach- oder Rechtsfrage berührt sind, mit dem Ersuchen um Mitteilung einer Klärung zu. Ist eine Klärung nicht möglich, ist die betreffende Sach- oder Rechtsfrage in einem zweiten Schritt der Kultusministerkonferenz mit dem Ersuchen um Klärung zu zuleiten.
2. Der Vorstand der Stiftung sieht von dem Verfahren nach Ziffer 1 nur ab, wenn die Sach- und Rechtslage entgegen der Auffassung der Agentur unzweifelhaft ist.
3. Im Verfahren nach Ziffer 1 leitet der Akkreditierungsrat die ihm übermittelte gemeinsame Äußerung weiter; er fällt keine eigene Entscheidung. Im Fall der Ziffer 2 teilt der Vorstand der Stiftung seine Auffassung der Agentur mit.
4. Im Fall der Ziffer 1 wird der Akkreditierungsrat als ganzes nachrichtlich beteiligt.